Wahlen zum Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken 2021

Erste Wahlbekanntmachung für die wahlberechtigten Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

hiermit weise ich im Rahmen der Vorbereitung der Wahl zum Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken 2021 auf Folgendes hin:

1. Die Vorstandsmitglieder werden von den Kammermitgliedern in geheimer, unmittelbarer und elektronischer Wahl gewählt, § 13 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 4 Jahre gewählt; die Wiederwahl ist zulässig (§ 68 Abs. 1 Satz 1 und 2 BRAO). Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus (§ 68 Abs. 2 Satz 1 BRAO).

Der Kammervorstand besteht derzeit aus 16 Mitgliedern. Die reguläre Amtszeit der Hälfte der Vorstandsmitglieder endet im Mai 2021. Diese 8 Sitze sind daher neu bzw. wieder zu besetzen. Darüber hinaus sind im Laufe des letzten Jahres 2 Vorstandsmitglieder aus dem Amt ausgeschieden, sodass insgesamt 10 Sitze zu besetzen sind.

Turnusmäßig werden 2021 folgende Vorstandsmitglieder ausscheiden:

- Rechtsanwältin Susanne Bendig, Pirmasens
- Rechtsanwalt JR Thomas Besenbruch, Zweibrücken
- Rechtsanwalt JR Dr. Thomas Böhmer, Ludwigshafen
- Rechtsanwalt JR Karlheinz Glogger, Ludwigshafen
- Rechtsanwalt Claus Rössler, Ludwigshafen
- Rechtsanwalt Stephan Schultz, Speyer
- Rechtsanwalt Christian Wiebelt, Kaiserslautern
- Rechtsanwalt JR Friedrich Walter, Frankenthal

Im Rahmen einer Nachwahl sind außerdem die Ämter der im Juni 2020 verstorbenen Kollegin Rechtsanwältin Frauke Forster, Kaiserslautern, und der zum 31.12.2020 aus dem Vorstand ausgeschiedenen Kollegin Rechtsanwältin Dunja Jahnke, Kaiserslautern, zu besetzen.

3. Zur Leitung und Durchführung der Wahl hat der Kammervorstand auf der Grundlage der in der Kammerversammlung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken am 25.06.2020 beschlossenen Wahlordnung den Wahlausschuss gewählt. Ihm gehören als ordentliche Mitglieder

I. Herr Rechtsanwalt JR Willibrord Zunker, Jacobsen- Zunker, Zunker u. Stegmann, Kaiser-Wilhelm-Straße 39, 67059 Ludwigshafen

II. Frau Rechtsanwältin Dr. Alexandra Stuckensen, Stuckensen & Ullrich, Ackerstraße 7, 67227 Frankenthal

III. Herr Rechtsanwalt Roger Roth, Stich, Dörr, Roth & Partner, Rheinstraße 22, 76870 Kandel

und als stellvertretende Mitglieder

I. Frau Rechtsanwältin Katja Kosian, Kanzlei Justizrat Tochtermann/Kosian, Landauer Straße 56, 67346 Speyer
für Herrn Rechtsanwalt JR Willibrord Zunker

II. Herr Rechtsanwalt JR Jochen Klöckner, Turnstraße 21, 66953 Pirmasens
für Frau Rechtsanwältin Dr. Alexandra Stuckensen

III. Herr Rechtsanwalt Markus Freyler, Poststraße 1, 66482 Zweibrücken
für Herrn Rechtsanwalt Roger Roth

an.

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66484 Zweibrücken

Am 12.02.2021 hat der Wahlausschuss im Anschluss an seine Konstituierung JR Willibrord Zunker zum Vorsitzenden des Wahlausschusses und zugleich zum Wahlleiter sowie Frau Dr. Alexandra Stuckensen zur stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlausschusses und zugleich zur stellvertretenden Wahlleiterin bestimmt.

4. Der Wahlausschuss hat gemäß § 14 Abs. 9 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken als Zeitraum für die Wahl die Zeit vom **25.05.2021, 9:00 Uhr bis 08.06.2021, 9:00 Uhr** bestimmt.

Das Wählerverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken während der üblichen Dienstzeiten **(Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr)** gemäß § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

von

Freitag, den 12.03.2021 bis Freitag 26.03.2021

zur Einsicht ausgelegt.

Der Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis wurde bestimmt auf Donnerstag, den **11.03.2021**.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur solche Mitglieder wirksam wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur schriftlich bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss eingelegt werden.

Das Wählerverzeichnis wird am Donnerstag, den **13.04.2021** festgestellt werden.

Sie werden gebeten, Wahlvorschläge auf einem dafür bereitgestellten Formblatt einzureichen. Dieses Formular kann auf der Homepage der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken abgerufen oder direkt beim Wahlausschuss angefordert werden.

Der Zeitraum zur Einreichung der Wahlvorschläge bei dem Wahlausschuss läuft vom **Mittwoch, 17.03.2021, 09:00 Uhr bis Mittwoch, 31.03.2021, 16:00 Uhr.**

I. Vorgeschlagen werden oder kandidieren kann nur, wer

a) zum Stichtag im Wählerverzeichnis eingetragen ist und
b) wählbar ist.

Die Wählbarkeit richtet sich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 65, 66 BRAO).

II. Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei enthalten (§ 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken).

Ein Wahlvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei der Unterstützer müssen auf dem Wahlvorschlag eindeutig erkennbar sein. Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterstützen und sich selbst zur Wahl vorschlagen. Es dürfen pro Kammermitglied aber nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen (§ 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken).

Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, werden sämtliche von ihm abgegebenen oder unterstützten Wahlvorschläge gestrichen (§ 17 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken).

Sofern sich der Bewerber nicht selbst zur Wahl vorgeschlagen hat, ist dem Wahlvorschlag eine vom Bewerber unterschriebene Einverständniserklärung beizufügen. Der Bewerber hat weiterhin zu erklären, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken).

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
PFLÄLZISCHE RECHTSANWALTSKAMMER

.....

Vorsitzender des Wahlausschusses
der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken